



Rechtskunde

Rechtskunde Grundlagen
PSB Sicherheitsdienst



... rund um Ihre Sicherheit.



Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch

Art. 33 Notwehr

- 1. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriffe bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.
- 2. Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 66). Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straffos.

Art. 34 Notstand

- 1. Die Tat, die jemand begeht, um sein Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben. Ist die Gefahr vom Täter verschuldet, oder konnte ihm den Umständen nach zugemutet werden, das gefährdete Gut preiszugeben, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 66).
- Die Tat, die jemand begeht, um das Gut eines andern, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos. Konnte der Täter erkennen, dass dem Gefährdeten die Preisgabe des gefährdeten Gutes zuzumuten war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 66).

Art. 2711

Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

- 1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt, wer solchen Handlungen Vorschub leistet, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.
- Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Zuchthaus bestraft.
- 3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

Stand am 26. März 2002

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1950, in Kraft seit 5. Jan. 1951 (AS **1951** 1 16; BBI **1949** 1 1249).





Rechtskunde

Hausfriedensbruch Art: 186 StgB

Wer gegen den Willen der Berechtigten in ein Haus, Wohnung, abgeschlossenen Raum eines Hauses oder Platz, Hof und Garten unrechtmässig eindringt, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird auf Antrag, mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Haurecht

Befugnis über Anwesenheit Aussenstehender in eigenen Räumlichkeiten entscheiden zu können.

Notwehr Art: 33 StgB

Wird jemand ohne Recht angriffen oder unmittelbar mit einem Angriffe bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angreifer in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Notstand Art: 34 StgB

Die Tat, die jemand begeht, um sein Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anderes abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden kannte, das gefährdete Gut preiszugeben.

Amtsanmassung Art: 287 StgB

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes oder militärische Befehlgewalt anmasst, wir mit Gefängnis oder Busse zu bestraften.